

## **Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG)**

### **hier: Information zur Anwendung des LTTG auf die in der Freistellungs-Verordnung bezeichneten Bereiche des ÖPNV**

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 LTTG gilt das LTTG ausdrücklich auch für öffentliche Aufträge im „freigestellten Schülerverkehr“. Als Aufträge im freigestellten Schülerverkehr gelten nur die unter § 1 Nr. 4 Buchst. d) der „Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung)“ aufgeführten "Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht". Dies betrifft z.B. Schulbusse, die von den Schulträgern angemietet werden und nicht allgemein zugänglich sind, sondern ausschließlich zur Beförderung zum und vom Unterricht eingesetzt werden. Das LTTG ist jedoch so auszulegen, dass der ausdrücklich genannte freigestellte Schülerverkehr nur „beispielhaft“ genannt ist und das LTTG auch für „Beförderungen von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen“ (Behindertenverkehr) gemäß § 1 Nr. 4 Buchst. g) der Freistellungs-Verordnung und „Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten“ (Kindergartenverkehr) gemäß § 1 Nr. 4 Buchst. i) der Freistellungs-Verordnung gilt, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

Von der Servicestelle für das LTTG wird darauf hingewiesen, dass der freigestellte Verkehr jedoch oftmals nicht mit Bussen sondern mit Kleinbussen durchgeführt wird. In der durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie festgelegten Liste der repräsentativen Tarifverträge befinden sich derzeit im Hinblick auf Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Straße keine Lohngruppe für die zumeist mit Kleinbussen durchgeführten freigestellten Verkehre. Die zwischen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe

Rheinland-Pfalz e.V. und ver.di abgeschlossene VAV-Tarifsammlung, privates Omnibusgewerbe Rheinland-Pfalz, enthält keine Lohngruppe für die Fahrerin oder den Fahrer eines Kleinbusses und findet daher keine Anwendung. Die Vorgabe einer Mindestgeltregelung für eine öffentliche Ausschreibung nach dem LTTG kann für die betreffenden Verkehre insoweit zum jetzigen Zeitpunkt nur auf der Basis von § 3 Satz 1 bzw. § 4 Abs. 2 LTTG erfolgen.

Für Rückfragen und weitere Informationen zum LTTG steht Ihnen die Servicestelle gerne zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir unter folgender Telefonnummer: 0651 1447-244.

Um uns schriftlich zu kontaktieren senden Sie Ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
– Servicestelle Landestariftreuegesetz –  
Moltkestr. 19  
54292 Trier

oder per E-Mail: [servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de](mailto:servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Servicestelle LTTG